

Beschlußvorlage 31.05.2017

Satzung für den Verein zur Förderung und Unterstützung des Sozialen Zentrums für den Bereich der Gemeinde Sollstedt im Landkreis Nordhausen

Nachweise über die Eintragung in das Vereinsregister befinden sich in den Unterlagen des Vorsitzenden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderverein Soziales Zentrum Sollstedt e. V."

(2) Sitz des Vereins ist Sollstedt

Die Geschäftsadresse lautet:

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Fördervereines sind die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Menschen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, und die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Die Fördervereinsarbeit unterstützt die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Seniorenzentrums zur Unterstützung hilfebedürftiger älterer und kranker Menschen, Unterhaltung eines Kinder- und Jugendclubs bei gleichzeitiger Bekämpfung des

Drogenmissbrauchs sowie, der Führung der Gemeindebibliothek.

- (5) Der Förderverein fördert das soziale gemeindliche Leben u. a. im Sozialen Zentrum mittelbar und unmittelbar zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben
- a) insbesondere in der Kranken-, Alten- und Familienpflege sowie die Unterstützung hilfbedürftiger Personen
 - b) in der Beratung, Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Jugendclub
 - c) in der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
 - d) in der moralischen und materiellen Hilfe in besonderen Lebenslagen
 - e) in der Förderung der Kultur, durch Aufrechterhaltung Nutzbarkeit der Gemeindebibliothek
- (6) Zweckbestimmend stellt sich der Förderverein als besondere Aufgaben, die Bürger der Gemeinde Sollstedt
- a) über die Ziele des Sozialen Zentrums zu informieren,
 - b) von der Notwendigkeit des diakonisch-caritativen Dienstes zu überzeugen,
 - c) als Mitglied im Förderverein zu gewinnen mit dem Ziel, einen den Erfordernissen entsprechenden Beitrag zur Erfüllung der materiellen und finanziellen Anforderungen und Aufgaben des Sozialen Zentrums zu leisten,
 - d) über die Leistungen der Jugendfreizeitstätte und der Begegnungsstätte Soziales Zentrum und aller mitgetragenen Projekte zu informieren.
- (7) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft im Förderverein

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
Jedes Mitglied kann sich durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei Geschäftsunfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Körperschaften und juristische Personen zahlen den 10 - fachen Beitrag eines Mitgliedes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Förderverein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt nur zum Ende des Kalenderhalbjahres und zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich ist.
- (4) Mitglieder des Fördervereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Fördervereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen.
Vor Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - einem Schatzmeister
 - bis zu 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (5) Der 1. Vorsitzende erhält neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine pauschale Tätigkeitsvergütung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) und der pauschalen Tätigkeitsvergütung des 1. Vorsitzenden wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder kooptiert der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied und beauftragt es mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Vorstandsmitglieds.
- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen.
Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
Die Ladungsfrist beträgt 5 Werktage. In Fällen der Dringlichkeit kann sie auf 3 Werktage verkürzt werden.
- (9) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Fördervereins zu beraten und zu beschließen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder entsprechend der in der jeweiligen Wahlperiode besetzten Sitze anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (11) Über jede Beratung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem / der Protokollanten/in zu unterschreiben ist.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (13) Die Vorstandsmitglieder sind mit der Annahme der Wahl zur Wahrung von Vertraulichkeiten verpflichtet.
- (14) Die Verfahrensweise der Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahl ist in einer Wahlordnung zu regeln.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Fördervereins.
- (2) Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitgliederzahl es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Übereinstimmung mit § 32 BGB mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern zu unterschreiben ist. Sie ist im Anschluss für die Mitglieder, nach öffentlicher Bekanntmachung auszulegen und in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen :
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Grundlage vorliegender Anträge mit den in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheiten.

§ 8

Vertretungsbefugnisse

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, im Übrigen wird der Verein durch die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 9

Anweisungsbefugnis

Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Mitglied des Vorstandes beauftragt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Änderung des Sitzes des Förderverein, über die Änderung des Fördervereinsvermögens sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Alle weiteren Satzungsänderungen bedürfen in Übereinstimmung mit § 33 BGB einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 11

Einnahmenverwendung

- (1) Einnahmen des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Erträge und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) An ehrenamtlich für den Förderverein tätige Mitglieder können Entschädigungen gezahlt werden, die in der Geschäftsordnung zu regeln sind.

§ 12

Verwaltung

Die Verwaltungskosten sind gering zu halten.

§ 13

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Fördervereins

- (1) Bekanntmachungen und Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen werden in der Regel im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Sollstedt " Eichsfelder Pforte – aktuell" veröffentlicht.
- (2) Ausnahmsweise kann die Bekanntmachung durch Aushänge des Fördervereins erfolgen.

§14

Vermögensverbleib

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Sollstedt, die es ausschließlich für die Senioren- und Jugendbetreuung verwendet.

Sollstedt, den 31.05.2017

Siegel

1.Vorsitzender

Die Beschlussfassung wird durch folgende Unterschriften bestätigt: